Verlautbarungsblatt I

des

Bundesministeriums für Landesverteidigung

Jahrgang 2024 **Wien, 31. Oktober**

152. Personalmanagement, Personalgewinnung- und auswahl; Regelung hinsichtlich der Eignungsprüfung für militärische Verwendungen

Erlass vom 17. September 2024, GZ S93150/1-PersFe/2024

Inhaltsverzeichnis

1. Einleitung
2. Verwendungen ohne Eignungsprüfung
   2.1. Militärperson auf Zeit / Charge - Mannschaftsfunktion (M ZCh)
   2.2. Militärperson auf Zeit/ Charge - Militärmusik (M ZCh/MilMus)
   2.3. Militärperson auf Zeit / Charge - Leistungssport (M ZCh/LSpo)
3. Verwendungen, welche eine Eignungsprüfung erfordern
   3.1. Ausbildungsdienst – AD
      3.1.1. Voraussetzungen
      3.1.2. Einbringung einer fMAD
   3.2. Frauen im AD für Mannschafts- und Chargenfunktionen (ADMCF)
   3.3. Eignungsprüfung für gediente Personen – EPrG
      3.3.1. Einbringung einer fMG
   3.4. Eignungsprüfung für Experten im Militär
   3.5. Nachhollaufbahnen für Wehrpflichtige d. Milizstandes und Frauen in Miliztätigkeit
   3.6. Militärfliegertauglichkeitsuntersuchung
   3.7. Jagdkommando – Grundausbildung (JaKdoGA)
      3.7.1. Voraussetzungen
4. Eignungsprüfung– Details / Ablauf
   4.1. medizinische Eignungsuntersuchung
   4.2. Überprüfung der körperlichen Leistungsfähigkeit
   4.3. psychologische Kadereignungsuntersuchung (PsyKE-A)
      4.3.1. Mögliche Ergebnisse der PsyKE-A
      4.3.2. Übergangsbestimmungen bzgl. erreichter Eignung
   4.4. Wissensüberprüfung
   4.5. Informationsmodul
   4.6. Suchtgiftüberprüfung
5. Überprüfung der Eignung für Auslandseinsätze
6. Umgang mit den Prüfungsergebnissen
7. Übergangsbestimmungen / Außerkraftsetzungen
8. Anhang

Die in diesem Erlass verwendeten personenbezogenen Ausdrücke betreffen, soweit dies inhaltlich in Betracht kommt, alle Geschlechter gleichermaßen.

1. Einleitung

Ziel und Zweck dieses Erlasses ist es, als ein Kernelement der Personalbereitstellung den Einstieg in den Ausbildungsdienst sowie in dienstrechtliche militärische Verwendungen festzulegen sowie die Abläufe der dazu erforderlichen Eignungsprüfungen für die betroffenen Personengruppen darzustellen.

§ 9 Abs. 1 Wehrgesetz 2001 (WG 2001) i.d.g.F. normiert, dass in das Bundesheer nur jene österreichischen Staatsbürger **als Soldaten** aufgenommen werden dürfen, welche das 18. Lebensjahr vollendet haben und **die notwendige körperliche und geistige Eignung für eine im Bundesheer in Betracht kommende Verwendung als Soldat besitzen**. Dies wird für Männer im Rahmen der Stellung gem. § 18ff WG 2001 festgestellt.

Die für die Stellung festgelegten Überprüfungsparameter stellen somit die **Mindestkriterien** für jede Verwendung als Soldat oder Soldatin dar. Für Frauen werden diese Mindestkriterien im Rahmen der Eignungsprüfung gem. §§ 37ff WG 2001 überprüft.

Soldaten sind gem. § 1 Abs. 3 WG 2001 Personen, die dem Präsenzstand angehören und Wehrdienst leisten.

Bei militärischen Verwendungen, deren Anforderungen die körperliche und geistige Eignung wie sie im Rahmen der Stellung gem. § 18 WG 2001 als Mindestkriterium beurteilt wird, übersteigen; sind **Eignungsprüfungen** durchzuführen. Ziel dieser Überprüfungen ist es, die Wahrscheinlichkeit der Aufgabenbewältigung in der angestrebten Funktion fundiert zu prognostizieren und der zu überprüfenden Person eine entsprechende Eignungsstufe zuzuordnen.

2. Verwendungen ohne Eignungsprüfung

Für die Verwendung als

- Militärperson auf Zeit / Charge - Mannschaftsfunktion (M ZCh)
- Militärperson auf Zeit/ Charge - Militärmusik (M ZCh/MilMus)
- Militärperson auf Zeit / Charge - Leistungssport (M ZCh/LSpo)
- Militärseelsorger

ist die im Rahmen des Stellungsverfahrens oder im Rahmen der Eignungsprüfung bei Frauen im Ausbildungsdienst für Mannschafts- und Chargenfunktionen erhobene Eignung **ausreichend**.

2.1. Militärperson auf Zeit / Charge - Mannschaftsfunktion (M ZCh)

M ZCh in Mannschaftsfunktionen – ausgenommen KIOP/KPE – müssen lediglich die notwendige körperliche und geistige Eignung für eine im Bundesheer in Betracht kommende Verwendung als Soldat besitzen („Tauglich“ WZ 2 bis WZ 9). Diese Eignung wird bei Männern im Rahmen der Stellung bzw. bei Frauen im Rahmen der Eignungsprüfung (siehe Abschnitt 3.2 ADMCF) festgestellt.

Die Erstbestellungsdauer hat 6 Monate bis zu einem Jahr zu betragen. Eine Verlängerung ist grundsätzlich jeweils in Jahresschritten durchzuführen. Die Dienststellen und Dienstbehörden werden ersucht/angewiesen, die Kontingente „Mannschaft“ vor allem zur Erreichung der Einsatzbereitschaft gemäß dem Aufbauplan ÖBH 2032+ zu verwenden. Den priorisierten Verbänden gem. Aufbauplan ÖBH 2032+ ist der Vorzug bei Aufnahmen von M ZCh zu geben.

2.2. Militärperson auf Zeit/ Charge - Militärmusik (M ZCh/MilMus)

Die Aufnahme von M ZCh/MilMus erfolgt grundsätzlich für 7 Monate; eine jährliche Weiterverlängerung ist bis zur gesetzlichen Gesamtdauer möglich. Diese Regelung gilt für „Militärmusiker > 7 Monate“. Die für die Weiterverlängerung bereitgestellten Ressourcen dienen zur Abfederung von Ausfällen von Personal in der Militärmusik (z.B. durch Abwesenheit bei Laufbahnkursen oder Schwierigkeiten bei der Aufbringung von Musikern eines Registers).

Für die Aufnahme von M ZCh/MilMus gelten dieselben Regelungen wie unter 2.1. angeführt (WZ 2 bis WZ 9).

Militärmusiker sind auf dem jeweiligen Arbeitsplatz im OrgPlan einzuteilen. Die Spielstärke je Militärmusik darf die gemäß OrgPlan vorgesehene Stärke nicht überschreiten. Der neu geschaffene Pool

für Militärmusiker dient der temporären Aufnahme von Militärmusikern, etwa zur Kompensation von Ausfällen, wenn kein regulärer freier Arbeitsplatz verfügbar ist.

Die Steuerung der Ressourcen für die Militärmusik obliegt dem Heeresmusikchef. Dieser ist zeitgerecht vor jeder Verlängerung von Militärmusikern einzubinden. Er ist auch verantwortlich für die Einhaltung der Obergrenze.

2.3. Militärperson auf Zeit / Charge - Leistungssport (M ZCh/LSpo)

Für die Aufnahme von M ZCh/LSpo gelten dieselben Regelungen wie unter 2.1. angeführt. Die Erstbestellung erfolgt für die Dauer von sechs bis zehn Monaten in Abstimmung auf den Entscheidungstermin bei der Athletenbeurteilungskonferenz. Eine Weiterbestellung erfolgt nach Bestehen des Auswahlverfahrens in Jahres-/Eineinhalbjahresschritten oder einem Vielfachen davon. Über die Aufnahme entscheidet das für den Bereich dieser Leistungssportler eingesetzte Gremium.

3. Verwendungen, welche eine Eignungsprüfung erfordern

Nachfolgend werden jene Verwendungen, die eine Eignungsprüfung erfordern, näher erläutert. Grundsätzlich gilt: jede Person, welche eine Laufbahn in einer Unteroffiziers- oder Offiziersfunktion in der Einsatzorganisation bzw. eine Chargenfunktion in einer Kaderpräsenzeinheit (KPE) anstrebt (dies beinhaltet sowohl den Präsenz- wie auch den Milizstand), hat eine entsprechende Eignung im Rahmen der Eignungsprüfung des Heerespersonalamtes nachzuweisen. Ausnahmen, welche von der in Abschnitt 4 beschriebenen Eignungsprüfung abweichen, sind in entsprechenden Erlässen klar zu regeln und zu definieren. Ist keine Ausnahmeregelung vorhanden, so gelten die Bestimmungen gem. der in Abschnitt 4 beschriebenen „**Eignungsprüfung**“.

3.1. Ausbildungsdienst – AD

Der Ausbildungsdienst (AD), als zeitlich befristetes Wehrrechtsverhältnis, ist eine besondere militärische Dienstleistung gem. den §§ 37ff WG 2001. Eine freiwillige Meldung zum Ausbildungsdienst (fMAD) ist beim Heerespersonalamt (HPA) einzubringen. Infolgedessen ist die Eignung der Betroffenen zum Ausbildungsdienst zu prüfen.

Über den Ausbildungsdienst ist der Direkteinstieg in nachfolgende Laufbahnen mittels freiwilliger Meldung zum Ausbildungsdienst für <u>ungediente</u> Personen vorgesehen:

- Berufsoffiziersanwärter
- Milizoffiziersanwärter
- Berufsunteroffiziersanwärter
- Milizunteroffiziersanwärter
- Kaderpräsenzeinheiten (KPE)
- Militärpilot
- Leistungssportlerinnen
- Militärarzt
- Militärmedizin-Anwärter
- Militärmusikerinnen
- Frauen in Mannschafts- und Chargenfunktionen (siehe Abschnitt 3.2)

Frauen und Wehrpflichtige können aufgrund freiwilliger Meldung einen Ausbildungsdienst in der Dauer von mindestens 12 Monaten bis zu insgesamt 48 Monaten leisten.

Nach Maßgabe zwingender militärischer Interessen darf eine Verlängerung des Ausbildungsdienstes mit schriftlicher Zustimmung der betroffenen Person um weitere 24 Monate verfügt werden.

Personen im Ausbildungsdienst, die sich in den ersten sechs Monaten des Ausbildungsdienstes befinden, sind jedoch grundsätzlich ab dem siebten Monat in ein Dienstverhältnis (DV) als Militärperson auf Zeit (M Z) aufzunehmen.

3.1.1. Voraussetzungen

- Österreichische Staatsbürgerschaft
- Volle Handlungsfähigkeit[1]
- Mindestalter: vollendetes 18. Lebensjahr bzw. vollendetes 17. Lebensjahr mit schriftlicher Zustimmung des gesetzlichen Vertreters/der gesetzlichen Vertreterin bei Abgabe der Freiwilligenmeldung
- Abgabe einer freiwilligen Meldung zum Ausbildungsdienst („fMAD“)
- Höchstalter gem. den Bestimmungen § 38a WG 2001
- Festgestellte persönliche Eignung für den Ausbildungsdienst (diese wird im Rahmen der Eignungsprüfung festgestellt)

3.1.2. Einbringung einer fMAD

Die Abgabe einer freiwilligen Meldung zum Ausbildungsdienst (fMAD) von Personen, welche sich im Grundwehrdienst befinden, erfolgt im Idealfall begleitet durch einen Wehrdienstberater bzw. durch geschultes Personal im OrgEt. Bei „Initiativbewerbungen“ bzw. Abgabe einer fMAD auf elektronischem Wege ist mit dem jeweiligen Werber Kontakt aufzunehmen und die getroffene Auswahl im Hinblick auf die angestrebte Laufbahn zu akkordieren. Das HPA hat die erforderlichen Unterlagen vom Werber einzufordern.

Bei Wehrpflichtigen ist im Zuge der Freiwilligenmeldung auf dem Formular auch eine Erklärung der Kenntnisnahme der Verpflichtung zur Leistung von Milizübungen gem. § 61 Abs. 3 WG 2001 sowie zum Erstattungsbetrag („Rückzahlungsverpflichtung“) gem. § 6 Abs. 4 Heeresgebührengesetz 2001 (HGG 2001) zu unterfertigen und vorzulegen.

3.2. Frauen im AD für Mannschafts- und Chargenfunktionen (ADMCF)

Frauen soll unabhängig von der Kaderanwärterausbildung (KAAusb) die Möglichkeit geboten werden, im Rechtsrahmen des Ausbildungsdienstes (AD) einen vereinfachten Einstieg in militärische Funktionen als Soldatinnen analog der Ausbildung im Grundwehrdienst für Wehrpflichtige zu erleben. Sie sollen unter den gleichen Zugangsvoraussetzungen wie Männer im Bereich der Mannschafts-/ Chargenfunktionen verwendet werden können und bei Interesse auch strukturiert an die Anforderungen der KAAusb oder die Verwendung in einer KPE herangeführt werden. Eine Überprüfung der im Zuge der in Abschnitt 4 beschriebenen Eignungsprüfung ist in Folge, wie derzeit bei Grundwehrdienstleistenden, auf Antrag möglich.

Das Ermittlungsverfahren zur Feststellung der persönlichen Eignung im Rahmen des Verwaltungsverfahrens von Frauen für Mannschafts-/ Chargenfunktionen erfolgt durch das Heerespersonalamt.

Details zu dieser Personengruppe sind im VBl I. Nr. 16/2023 i.d.g.F. (verfügt mit GZ S93160/2-GDPräs/2023) geregelt.

3.3. Eignungsprüfung für gediente Personen – EPrG

Personen, die den Grundwehrdienst oder den Ausbildungsdienst in der Dauer von mindestens sechs Monaten geleistet haben und für eine Funktion in der Einsatzorganisation des Bundesheeres in Betracht kommen, können auf Grund freiwilliger Meldung einer Eignungsprüfung außerhalb eines Wehrdienstes beim Heerespersonalamt unterzogen werden.

3.3.1. Einbringung einer fMG[2]

Die Einbringung einer **fMG** betrifft nachfolgende Personengruppen:

- Personen, die den Grundwehrdienst oder Ausbildungsdienst in der Dauer von mindestens sechs Monaten geleistet haben;
- Personen im Milizstand und im Reservestand, die
  - eine Laufbahn in einem militärischen Dienstverhältnis anstreben
  - eine Unteroffiziers- bzw. Offizierslaufbahn („*Nachhollaufbahn*“) in der Einsatzorganisation anstreben und bei denen aufgrund ihrer bisherigen Laufbahn noch kein Nachweis einer entsprechenden Eignung vorliegt.

---

1 Die Fähigkeit durch eigenes Handeln Rechte und Pflichten zu begründen.

2 „Freiwillige Meldung Gediente Personen“

Eine Meldung zur Eignungsprüfung von M ZCh – beispielsweise, um den Einstieg in die KAAusb zu ermöglichen – ist durch persönlichen Antrag an das HPA schriftlich einzubringen und löst die Unterziehung einer Eignungsprüfung nach Abschnitt 4 aus.

Nach Einlangen der fMG kann der Bewerber zeitnah mittels Ladung durch das Heerespersonalamt einem Termin zur Eignungsprüfung zugeführt werden. Bei Bedarf ist die Teilnahme an einem Vorbereitungstag bzw. Vorbereitungswochenende nahezulegen.

Die Inhalte und Rahmenbedingungen der „Eignungsprüfung für gediente Personen“ und der „Eignungsprüfung Ausbildungsdienst“ sind gleich.

3.4. Eignungsprüfung für Experten im Militär

Militärische Experten sind jene Wehrpflichtige des Milizstandes und Frauen in Miliztätigkeit, welche in den Expertenstäben des Bundesheeres beordert sind. Sie versehen entsprechend ihrer zivilen und militärischen Vorbildung den Dienst auf Arbeitsplätzen in den Expertenstäben der unterschiedlichsten Führungsebenen und **können** einer militärischen Ausbildung aufgrund ihrer **freiwilligen Entscheidung** zur Erreichung von den militärischen Dienstgraden der Verwendungsgruppen Unteroffizier bzw. Offizier unter Anwendung der gültigen Beförderungsrichtlinien nach den Bestimmungen des Wehrgesetzes 2001 zugeführt werden.

In obigem Fall haben militärische Experten gem. „DB für die Ausbildung der Militärexperten“ (VBl. I Nr. 2/2023 i.d.g.F.) eine entsprechende Eignung für die angestrebte Funktion zu erbringen. Die Eignung wird dabei durch die Eignungsprüfung (siehe Abschnitt 4) erbracht.

3.5. Nachhollaufbahnen für Wehrpflichtige d. Milizstandes und Frauen in Miliztätigkeit

Wehrpflichtige des Milizstandes und Frauen in Miliztätigkeit gem. § 39 WG 2001, welche eine Nachhollaufbahn anstreben, haben sich der Eignungsprüfung gem. Abschnitt 4 zu unterziehen.

Für die Personengruppen der Feldärzte, Feldtierärzte, Feldapotheker und der Militärpersonen des gehobenen medizinisch- technischen Dienstes gelten jeweils die entsprechenden konkreten Voraussetzungen je Fachrichtung gem. den Durchführungsbestimmungen Nachhollaufbahnen i.d.g.F.

3.6. Militärfliegertauglichkeitsuntersuchung

Für Männer ist die Ladung zur Militärfliegertauglichkeitsuntersuchung nach der Stellung und vor Antritt des Grundwehr- oder Ausbildungsdienstes, frühestens jedoch ein halbes Jahr vor Abschluss jener Ausbildung, in der sie sich zum Termin der Stellung befunden haben, nach Einbringen einer entsprechenden freiwilligen Meldung, amtswegig vorgesehen (ohne vorhergehende Eignungsprüfung für den Ausbildungsdienst). Für bereits gediente Personen ist die Abgabe einer „fMG“ mit dem Laufbahnwunsch „MilPil“ für die Zuführung zur Militärfliegertauglichkeitsuntersuchung erforderlich.

Für Frauen ist die Ladung zur Militärfliegertauglichkeitsuntersuchung **nach der positiven** Eignungsprüfung für den Ausbildungsdienst ODER **nach Vorliegen der entsprechenden Eignung für Mannschafts- und Chargenfunktionen** und vor Antritt desselbigen, frühestens jedoch ein halbes Jahr vor Abschluss jener Ausbildung, in der sie sich zum Termin der Eignungsprüfung befunden haben, nach Einbringen einer entsprechenden freiwilligen Meldung, amtswegig vorgesehen.

Bei Erfüllung der Vorgaben werden die Bewerber zur Militärfliegertauglichkeitsuntersuchung im Prüfzentrum Ost des HPA geladen.

Details zur Militärfliegertauglichkeitsuntersuchung sind im VBl. I Nr. 28/2023, „Personalauswahl; Ausbildung Waffengattung Flieger – Fassung 2023“ i.d.g.F. geregelt.

3.7. Jagdkommando – Grundausbildung (JaKdoGA)

Aufgrund des speziellen Anforderungsprofils für **Jagdkommandosoldaten** und **Jagdkommandounterstützungssoldaten** ist auf die Personalauswahl besonderes Augenmerk zu legen. Mit dem Auswahlverfahren Spezialeinsatzkräfte für den Jagdkommandogrundkurs (JaKdoGK) und dem Auswahlverfahren Spezialeinsatzkräfte für den Jagdkommando-Unterstützungsgrundkurs (JaKdoUGK) wird ein spezielles Personalauswahlinstrumentarium eingesetzt, um eine möglichst zielgerichtete Auswahl in quantitativer und qualitativer Hinsicht gewährleisten zu können.

3.7.1. Voraussetzungen

- Aufrechtes Dienstverhältnis als Soldat
- Entsprechende Eignung gem. Eignungsprüfung (Abschnitt 4)
- Erfolgreich abgeschlossene oder anrechenbare KAAusb1 (PERSIS-Speicherung)
- Erweiterte VLP – Prüfergebnis „*GEHEIM*“
- Gültige positive Leistungsprüfung Allgemeine Kondition
- Militärärztliches Gutachten zur Fallschirmsprungtauglichkeit für die Grundbefähigung
- Militärärztliche Gutachten zur Erlangung der Heereslenkberechtigung der Gruppe 2 (Fahrzeugklasse C)
- Führerschein B zivil
- Basiskenntnisse in Englisch und Informatik
- Überdurchschnittliche körperliche und geistige Leistungsfähigkeit

Details regelt die Grundsatzweisung „Zulassung zur Auswahl und Teilnahme an der JaKdoGA“ (zuletzt verfügt mit S91360/133-PersFE/2023) i.d.g.F.

4. Eignungsprüfung– Details / Ablauf

Die Eignungsprüfungen gem. §§ 37 und 56a Abs. 5 WG 2001 unterliegen demselben Ablauf. Sie umfassen die nachfolgend beschriebenen Teilbereiche.

4.1. medizinische Eignungsuntersuchung

Die medizinische Eignungsuntersuchung ist Teil der Eignungsprüfung. Sie entspricht in ihrem Umfang grundsätzlich der Stellungsuntersuchung von Wehrpflichtigen. Das Ergebnis „geeignet“ kann analog den Bestimmungen der Stellungsuntersuchung nur erbracht werden, wenn kein Ausnahmeprofil besteht.

- Die Eignung gilt als erbracht bei Vorliegen einer Wertungsziffer „5“ oder höher bei der Stellung (maximal drei Jahre alt).
- Nachfolgende militärärztliche Untersuchungen werden als geltend angesehen:
  a. Stellungsuntersuchung
  b. Einstellungsuntersuchung zum GWD und AD
  c. Entlassungsuntersuchung aus dem GWD und AD
  d. medizinische Eignungsuntersuchung im Rahmen der Eignungsprüfung
  e. Eine medizinische Untersuchung vor einem Auslandseinsatz bzw. als KPE-wiederkehrende Eignungsuntersuchung Auslandseinsatz (EignUnt AuslE)
  f. Andere militärärztliche Untersuchungen, die zumindest folgende Kriterien beinhalten:
     - Erhebung der Anamnese
     - allgemeinmedizinische Basisuntersuchung
     - ggf. auch fachärztliche Konsiliaruntersuchungen
     - medizinisch-technische Untersuchungen (Labor, Lungenröntgen)
     - militärärztliche Endbeurteilung
     - Die Gültigkeit der medizinischen Eignung beträgt drei Jahre. Liegt die letzte Eignungsuntersuchung gemäß den obigen Kriterien länger als drei Jahre zurück, so ist der Bewerber erneut zu ebensolcher zuzuführen.
     - Eine **„**Einstellungsuntersuchung**“** im Rahmen **einer Waffenübung** (BWÜ, MÜ, fWÜ) ist **nicht als Eignungsuntersuchung gem. obigen Kriterien anzusehen**.

Im Bereich der medizinischen Untersuchung im Rahmen der Eignungsprüfung sind die übermittelten Unterlagen bei einer Beurteilung als **„medizinisch nicht geeignet“** an den Verband zu retournieren, eine Kopie ist an die zuständige Ergänzungsabteilung zu übermitteln. Das betroffene Referat der zuständigen Ergänzungsabteilung leitet den Vorgang gem. den gültigen Regelungen und Handlungsanweisungen „Durchführung neuerliche Stellung“ ein.

4.2. Überprüfung der körperlichen Leistungsfähigkeit

Die Überprüfung der körperlichen Leistungsfähigkeit[3] ist Teil der Eignungsprüfung und besteht aus:

- 2400 m Lauf / bzw. Ersatzübung „*Ergometertest*“ gem. Anhang
- Liegestütz

3 Mit GZ: S92000/38-Gstb/2024 wurde festgelegt, dass die Überprüfung der Schwimmfähigkeit bei der EPr entfällt.

- Klimmzüge im Schräghang
- „Jump and reach“ (Standhochsprung) gem. Anhang

Die Überprüfung der körperlichen Leistungsfähigkeit kann auch durch Absolvierung des sportmotorischen Tests (SMT) durchgeführt werden. Die Überprüfung des SMT muss nicht in einem Block

erfolgen, zum Zwecke der Ablaufoptimierung der Eignungsprüfung können einzelne Übungen zusammengefasst bzw. aufgeteilt werden.

Die Eignung ist erbracht bei:

- Erreichen der geschlechtsspezifischen Leistungslimits gem. Anhang **oder**
- Erreichen der entsprechenden SMT- Limits im Rahmen der Eignungsprüfung

Bei nachfolgenden militärischen Personengruppen (=Soldaten) entfällt die Notwendigkeit der Erbringung des Nachweises einer körperlichen Leistungsfähigkeit aufgrund der entsprechend vorgesehenen Verwendung:

- Anwärter für die Laufbahn als Militärarzt
- Anwärter für die Laufbahn als MilPharm
- Anwärter für die Laufbahn als MilVet
- Anwärter für die Laufbahn als MilPsych

Oben aufgelistete Personen sind jedoch im Rahmen der Eignungsprüfung den Übungen zu unterziehen, sodass die Belastungssituation / Prüfungssituation möglichst objektiv und reliabel bleibt. Die gezeigte Leistung hat jedoch keine Auswirkungen auf das Ergebnis der Eignungsprüfung. Die betreffenden Teilnehmer sind hiervon in Kenntnis zu setzen.

Sollten Personen mit einem erhöhten kardiovaskulären Risiko[4] die Eignungsprüfung absolvieren, ist auf einen körperlichen Leistungstest grundsätzlich zu verzichten. Zum Schutz des Probanden ist stattdessen eine medizinische Ergometrie durchzuführen, um neben der Feststellung der körperlichen Leistungsfähigkeit auch etwaige bei Belastung auftretende Symptome (z. B. Herzrhythmusstörungen) erkennen zu können.

Sind Soldaten in diesen Funktionen in weiterer Folge für Verwendungen in In- oder Auslandseinsätzen vorgesehen, bzw. beabsichtigen diese, in ein anderes Dienstverhältnis zu wechseln, sind die jeweils geltenden Eignungskriterien vor Einteilung gem. den einschlägigen Vorgaben zu erbringen.

Die Gültigkeit der körperlichen Leistungsfähigkeit beträgt ein Jahr. Bei der Berechnung ist das PERSIS-Speicherungsdatum heranzuziehen.

Bei Nichterbringung der körperlichen Leistungslimits kann dieser Teilbereich isoliert in einer Nachprüfung beim Heerespersonalamt nachgewiesen werden. Die Zuführung zu jener Nachprüfung sowie deren Abnahme wird durch das Heerespersonalamt gesteuert. Für die Termine der Nachprüfung ist ein angemessener Zeitrahmen vorzusehen.

4.3. psychologische Kadereignungsuntersuchung

Ziel der Allgemeinen psychologischen Kadereignungsuntersuchung (PsyKE-A) ist es, eine fundierte Prognose des zu erwartenden Ausbildungserfolges in der bevorstehenden militärischen Ausbildung / Verwendung zu ermöglichen.

Die Untersuchung umfasst folgende Teilbereiche:

- Erhebung der kognitiven Kompetenz im unbelasteten und belasteten Zustand, der Leistung unter militärtypischen Belastungen, der sozialen Kompetenz und der Persönlichkeit mittels psychodiagnostischen Methoden
- Exploration durch einen amtssachverständigen Psychologen
- gutachterliches Gesamtkalkül des amtssachverständigen Psychologen

4 Die Beurteilung des Risikos obliegt dem ärztlichen Dienst. Ein erhöhtes Risiko ist durch den Probanden eigenverantwortlich zu melden, danach ergeht die Aufforderung zur Ableistung der Ergometrie.

4.3.1. Mögliche Ergebnisse der PsyKE-A

Das Ergebnis der PsyKE-A kann wie folgt lauten:

1. <u>Geeignet für den AD / geeignet für eine Verwendung in der EOrg</u>[5]

Einstieg in die Kaderanwärterausbildung / den Ausbildungsdienst aus psychologischer Sicht möglich. Zum Zwecke der detaillierten Betrachtung, Evaluierung und Erfassung eventueller Begleitmaßnahmen wird die Eignung „Geeignet" in weitere 3 Eignungsstufen wie nachfolgend beschrieben erfasst:

1.1. <u>EIGNUNGSSTUFE I</u>

Einstieg in die Kaderanwärterausbildung / den Ausbildungsdienst möglich. Die aus psychologischer Sicht für eine erfolgreiche Absolvierung der Ausbildung zum Offizier bzw. Unteroffizier relevanten Merkmale wurden als hoch ausgeprägt beurteilt.

1.2. <u>EIGNUNGSSTUFE II</u>

Einstieg in die Kaderanwärterausbildung / den Ausbildungsdienst möglich. Die aus psychologischer Sicht für eine erfolgreiche Absolvierung der Ausbildung zum Offizier bzw. Unteroffizier relevanten Merkmale wurden als durchschnittlich ausgeprägt beurteilt.

1.3. <u>EIGNUNGSSTUFE III</u>

Einstieg in die Kaderanwärterausbildung / den Ausbildungsdienst möglich. Die aus psychologischer Sicht für eine erfolgreiche Absolvierung der Ausbildung zum Offizier bzw. Unteroffizier relevanten Merkmale wurden als gering ausgeprägt beurteilt, ein Entwicklungsbedarf liegt in einem oder mehreren Bereichen vor. Diesbezügliche Empfehlungen werden ausgesprochen.

2. <u>Nicht beurteilbar</u>

Ein „Nicht beurteilbar" als vorläufiges Ergebnis kommt beispielsweise dann zustande, wenn die EPr abgebrochen wird, eine Nachuntersuchung notwendig ist oder wenn zum Zeitpunkt der Untersuchung noch Unterlagen ausständig sind.

3. <u>Vorübergehend nicht geeignet</u>

Einstieg in die Kaderanwärterausbildung / den Ausbildungsdienst aus psychologischer Sicht zum Untersuchungszeitpunkt nicht möglich. Es werden Handlungsempfehlungen ausgesprochen und ein nach Beurteilung der psychologischen Amtssachverständigen bedarfsgerechter frühestmöglicher Antrittstermin für eine Wiederholung der Eignungsprüfung festgelegt.

4. <u>Nicht geeignet</u>

Bei Vorliegen von schwerwiegenden kognitiven, sozialen und/oder persönlichen Defiziten in einem Maße, welches einen Wiederantritt unverantwortlich macht, wird eine **dauerhafte Nichteignung** ausgesprochen.

Bei **dauerhafter Nichteignung** ist wie folgt vorzugehen:

- Die festgelegten Prüfstellen im Bereich der Psychologie erstellen den Sachverständigenbeweis (dieser ist eine Grundlage, die im eigenen Bereich erhoben wird – allfällige beigebrachte oder nachgeforderte Befunde sind dem Sachverständigenbeweis anzuschließen).
- Der Sachverständigenbeweis wird als Beilage zu einem entsprechenden Anschreiben an die Ansprechstelle in der örtlich zuständigen Ergänzungsabteilung des Probanden übersandt und stellt damit die Handlungsgrundlage gem. § 18b Abs. 4 Wehrgesetz 2001 dar.

Die Gültigkeit der allgemeinen psychologischen Kadereignungsuntersuchung beträgt 4 Jahre. Bei Personen, welche nicht in einem durchgehenden Dienstverhältnis zum Ressort stehen, ist ein Screening durchzuführen, wenn keine Wehrdienstleistung im Umfang von 5 durchgängigen Tagen in einem Jahr erbracht wurde. Ab dem vierten Jahr nach der letzten Betrachtung ist eine neuerliche Volluntersuchung notwendig.

---

5 für bereits gediente Personen gem. § 56a Abs. 5 WG 2001

4.3.2. Übergangsbestimmungen bzgl. erreichter Eignung

Die derzeitig gültigen Eignungs- und Qualifikationsstufen werden durch die unter Punkt 4.3.1 festgelegten Ergebnisse ersetzt.

Bewerber, welche nach dem **T!: 25.11.2020**[6] die Qualifikationsstufe „Mannschaftseignung" erreicht haben, können mit Antrag beim HPA die Eignungsstufe III erhalten.

Bei der Beurteilung von Personen, welche (vorübergehend) keine Eignung erreicht haben, erfolgt keine Anpassung.

4.4. Wissensüberprüfung

Die Wissensüberprüfung umfasst die Bereiche „Deutsch" und „Englisch", wobei die Erfassung des Fremdsprachenprofils Englisch lediglich eine Standortfeststellung darstellt und auf das Bestehen der Eignungsprüfung keine Auswirkungen hat.

Die Einbringung eines österreichischen Maturazeugnisses im Original (mit Benotung im Fach „Deutsch" der Schulnoten 1-4), welches zum Zeitpunkt der Eignungsprüfung vorliegen muss, ersetzt den Nachweis der Wissensüberprüfung Deutsch. Die Bewerber haben sich dennoch, im Sinne der Vergleichbarkeit der Rahmenbedingungen der Eignungsprüfung, der Wissensüberprüfung zu unterziehen.

Bei einem negativen Ergebnis der Deutschprüfung kann, sofern ein wie oben beschriebenes Maturazeugnis vorliegt, trotzdem eine positive Gesamteignung erreicht werden. Eine entsprechende Anmerkung im System EPR ist durch HPA durchzuführen.

Ist zum Zeitpunkt der Eignungsprüfung (noch) kein gültiges Maturazeugnis vorliegend, so ist der Bewerber der Wissensüberprüfung „Deutsch" zu unterziehen. Sollte das Ergebnis negativ ausfallen, so kann dennoch eine Einplanung/Einberufung erfolgen, „vorbehaltlich Deutsch-Matura". Das Maturazeugnis wird nach dem Einrücken bei der ausbildungsdurchführenden Stelle vorgelegt und durch diese im PERSIS unter Laufbahn als „Deutsch-Kadereignung gegeben" gespeichert.

Ein nostrifiziertes ausländisches Maturazeugnis ersetzt den Nachweis der Wissensüberprüfung Deutsch **NICHT**[7]

Bei einer negativen Beurteilung der Deutschkenntnisse und nicht erfolgter Vorlage eines entsprechenden Maturazeugnisses wie oben beschrieben ist der Bewerber einer isolierten Nachprüfung in jenem Teilbereich zuzuführen.

Die erfolgreiche Teilnahme an einem entsprechenden Kurs auf dem Sprachinstitut des Bundesheeres ersetzt eine Nachprüfung beim Heerespersonalamt.

4.5. Informationsmodul

Die Teilnehmerinnen und Teilnehmer an der Eignungsprüfung sind im Wesentlichen über das Wehr-, Dienst- und Sozialrecht sowie über Laufbahn- und Karrieremöglichkeiten zu informieren und dahingehend auf das Einplanungsgespräch am Folgetag vorzubereiten.

4.6. Suchtgiftüberprüfung

Im Rahmen der Eignungsprüfung ist eine Suchtgiftüberprüfung durchzuführen.

Die Durchführung erfolgt **unabhängig** von bereits erbrachten medizinischen Untersuchungen **jedenfalls** im Rahmen der Eignungsuntersuchung. Das dabei angewandte Testverfahren entspricht jenem eines „Vortests" mittels Harnprobe. Werden Hinweise auf einen Suchtgiftkonsum festgestellt, wird die Probe zur weiterführenden Untersuchung in ein Labor erbracht.

Die Suchtgiftüberprüfung gilt als bestanden, wenn das Ergebnis der Prüfung auf **„negativ"** lautet. Sollte kein eindeutiges Ergebnis erzielt werden, so ist die Suchtgiftüberprüfung zu wiederholen.

Eine Weigerung zur Ableistung der Suchtgiftüberprüfung zieht einen **Abbruch** der Eignungsprüfung und entsprechender Erfassung im PERSIS nach sich. Eine neuerliche Einplanung zur EPr kann erfolgen.

5. Überprüfung der Eignung für Auslandseinsätze

Die Personalgewinnung und –auswahl für Verwendungen im Rahmen von KIOP/KPE & KIOP/FORMEIN - inklusive der entsprechenden Überprüfungen – ist durch nachstehende Erlässe geregelt:

6 Datum der PERSIS – Speicherung / UNIS Personenstatus ist hierbei heranzuziehen

7 Ausgenommen nostrifizierte Zeugnisse der BRD mit positiver (1-4) Benotung des Faches „Deutsch"

- VBl. I Nr. 111/2018 „Kräfte für Internationale Operationen (KIOP), Kaderpräsenzeinheiten, Personalsteuerungserlass“ i.d.g.F.
- VBl. I Nr. 39/2018 „Personalmanagement Ausland“ i.d.g.F.

6. Umgang mit den Prüfungsergebnissen

Grundsätzlich gilt, dass jedes Ergebnis einer Eignungsprüfung / -überprüfung bei jeglicher Einberufung **berücksichtigt** werden muss.

Bei einer durch den HPD im Rahmen einer psychologischen Eignungsuntersuchung vergebenen **dauerhaften Nichteignung** für Auslandseinsätze bzw. Nichteignung gem. Abschnitt 4 ist durch das HPA zwingend eine „Neuerliche Stellung von Amts wegen“ bei der zuständigen Militärbehörde anzuregen.

7. Übergangsbestimmungen / Außerkraftsetzungen

Nachfolgende Übergangsbestimmungen sind bis zur vollständigen Implementierung, Neuprogrammierung und Umstellung der elektronischen Begleit- und Erfassungsprogramme rund um die Eignungsprüfung zu beachten:

Ad Abschnitt 4; Punkt 4.2: „*Überprüfung der körperlichen Leistungsfähigkeit“:*
Bis zur vollständigen Implementierung des „SMT“ – des sportmotorischenTests – mit den dazu gehörigen Leistungslimits gelten die momentan angewandten Leistungslimits gem. Anhang zu ggstdl. Erlass als Erfordernis für das Erreichen der körperlichen Leistunsgfähigkeit im Rahmen der EPr.

Ad Abschnitt 4; Punkt 4.3: „*Psychologische Kadereignungsuntersuchung“:*
Personen, welche als „Geeignet für den AD/geeignet für eine Verwendung in der EOrg (für bereits gediente Personen gem. § 56a Abs. 5 WG 2001)“ angesehen werden umfassen nun auch jene Personen, welche die Eignungsprüfung mit dem Ergebnis „Mannschaftsverwendung“ abgeschlossen haben. Dies gilt rückwirkend und per Antrag bis 25.11.2020. Jene Eignung zur „Mannschaftsverwendung“ wird, sobald die elektronischen Erfassungssysteme (PERSIS, ERGIS, EPR/EPV) entsprechend umgestellt sind, als „Eignungsstufe III“ gekennzeichnet.

Personen, welche die Eignung „Kaderverwendung“ oder „Mannschaftsverwendung“ bereits bei einer Eignungsprüfung des HPA erreicht haben, können ab sofort für die Teilnahme an der Kaderanwärterausbildung eingemeldet werden.

Ad Abschnitt 4; Punkt 4.6: „*Suchtgiftüberprüfung“:*
Das Unterziehen des „Vortestes“ im Rahmen einer Harnuntersuchung ist ein eigener Bestandteil der EPr und wird nicht im Rahmen der medizinischen oder psychologischen Eignung geprüft. Die Überprüfung gilt als bestanden, wenn das Ergebnis der Prüfung auf „negativ“ lautet. Eine Weigerung zur Ableistung zieht einen Abbruch der Eignungsprüfung nach sich.

Nachfolgende Erlässe / Regelungen werden mit ggstdl. Erlass außer Kraft gesetzt:

S93160/11-PersFü/2015 – Erlass Personen im Ausbildungsdienst – Personalmanagement; Sonderbestimmungen für MilA/MilPharm/Vet/MilSeels/MilPsych/hmtD; Änderung – Weisung

S93110/10-PersFü/2015 – Körperliche Leistungsfähigkeit als Voraussetzung für die Aufnahme als M ZCh; Ergänzende Weisung

S93160/38-PersFü/2017 (VBl. I Nr. 41/2018) – Personalmanagement; Befristete militärische Wehr-/ Dienstrechtsverhältnisse – Einstieg in militärische Laufbahnen; Neuherausgabe 2018

S93160/7-PersFE/2023 – Personalmanagement; Sonderbestimmungen für MilÄ/MilPharm/MilVet/ MilSeels/ MilPsych; Regelung für die Eignungsprüfung und die Aufnahme

S93141/4-PersFü/2018 – Vorläufige Durchführungsbestimmungen für psychologische Kadereignungsuntersuchungen zur Feststellung der allgemeinen und speziellen beruflichen Eignung- Ergänzende Regelung zu den Qualifikationsstufen - Anordnung

S93110/8-PersFü/2019 – Allgemeine Personalführung in der Einsatzvorbereitung; Be- und Entorderung von WpfldM; Einberufung unter Berücksichtigung von medizinischen und psychologischen Untersuchungsergebnissen – Regelung

8. Anhang

SPORTLIMITS EIGNUNGSPRÜFUNG – FRAUEN

ALTER	LIEGESTÜTZ Whlg	Pkt	2400m LAUF Zeit	Pkt	JUMP & REACH Höhe/cm	Pkt	KLIMMZUG IM SCHRÄGHANG Whlg	Pkt	*ERSATZÜBUNG* ERGOMETER TEST Watt/kg	Pkt	ALTER
17 - 65	ab 25	10	bis 11:14	10	ab 47	10	ab 18	10	ab 3,26	10	17 - 65
	24	9	11:27 - 11:15	9	46	9	17	9	3,18 - 3,25	9	
	22 -23	8	11:37 - 11:28	8	45	8	16	8	3,12 - 3,17	8	
	20 - 21	7	11:54 - 11:38	7	44	7	15	7	3,02 - 3,11	7	
	18 - 19	6	12:08 - 11:55	6	43	6	13 - 14	6	2,94 - 3,01	6	
	17	5	12:21 - 12:09	5	41 - 42	5	12	5	2,86 - 2,93	5	
	15 - 16	4	12:35 - 12:22	4	40	4	11	4	2,77 - 2,85	4	
	13 - 14	3	13:00 - 12:36	3	38 - 39	3	10	3	2,62 - 2,76	3	
	11 - 12	2	13:15 - 13:01	2	34 - 37	2	8 - 9	2	2,53 - 2,61	2	
	DER ERSTE PUNKT PRO DISZIPLIN IST ALTERSABHÄNGIG										
17 - 39	8 - 10	1	14:51 - 13:16	1	28 - 33	1	6 - 7	1	2,20 - 2,52	1	17 - 39
40 - 44	8 - 10	1	14:51 - 13:16	1	28 - 33	1	6 - 7	1	2,10 - 2,52	1	40 - 44
45- 49	7 - 10	1	15:20 - 13:16	1	28 - 33	1	6 - 7	1	2,00 - 2,52	1	45- 49
50 - 54	5 - 10	1	16:30 - 13:16	1	28 - 33	1	5 - 7	1	1,90 - 2,52	1	50 - 54
55 - 59	3 - 10	1	17:50 - 13:16	1	28 - 33	1	4 - 7	1	1,80 - 2,52	1	55 - 59
60 - 64	1 - 10	1	19:10 - 13:16	1	28 - 33	1	3 - 7	1	1,70 - 2,52	1	60 - 64

FÜR „GEEIGNET" WERDEN MINDESTENS 8 GESAMTPUNKTE BENÖTIGT,
DABEI MUSS JE DISZIPLIN MINDESTENS 1 PUNKT ERREICHT WERDEN.
SCHWIMMEN: SPRUNG AUS 1m HÖHE UND 15min DAUERSCHWIMMEN

SPORTLIMITS EIGNUNGSPRÜFUNG – MÄNNER

ALTER	LIEGESTÜTZ Whlg	Pkt	2400m LAUF Zeit	Pkt	JUMP & REACH Höhe/cm	Pkt	KLIMMZUG IM SCHRÄGHANG Whlg	Pkt	*ERSATZÜBUNG* ERGOMETER TEST Watt/kg	Pkt	ALTER
17 - 65	ab 41	10	bis 10:02	10	ab 63	10	ab 29	10	ab 3,69	10	17 - 65
	39 - 40	9	10:21 - 10:03	9	62	9	28	9	3,58 - 3,68	9	
	36 - 38	8	10:37 - 10:22	8	61	8	26 - 27	8	3,48 - 3,57	8	
	33 - 35	7	10:52 - 10:38	7	59 - 60	7	25	7	3,39 - 3,47	7	
	31 - 32	6	11:08 - 10:53	6	57 - 58	6	23 - 24	6	3,30 - 3,38	6	
	29 - 30	5	11:24 - 11:09	5	55 - 56	5	21 - 22	5	3,20 - 3,29	5	
	26 - 28	4	11:43 - 11:25	4	53 - 54	4	18 - 20	4	3,09 - 3,19	4	
	23 - 25	3	12:00 - 11:44	3	50 - 52	3	16 - 17	3	2,98 - 3,08	3	
	20 - 22	2	12:15 - 12:01	2	47 - 49	2	14 - 15	2	2,89 - 2,97	2	
	DER ERSTE PUNKT PRO DISZIPLIN IST ALTERSABHÄNGIG										
17 - 49	15 - 19	1	13:45 - 12:16	1	37 - 46	1	10 - 13	1	2,50 - 2,88	1	17 - 49
50 - 54	15 - 19	1	14:10 - 12:16	1	37 - 46	1	10 - 13	1	2,40 - 2,88	1	50 - 54
55 - 59	13 - 19	1	14:50 - 12:16	1	37 - 46	1	9 - 13	1	2,30 - 2,88	1	55 - 59
60 - 64	11 - 19	1	15:40 - 12:16	1	37 - 46	1	8 - 13	1	2,20 - 2,88	1	60 - 64

FÜR „GEEIGNET" WERDEN MINDESTENS 8 GESAMTPUNKTE BENÖTIGT,
DABEI MUSS JE DISZIPLIN MINDESTENS 1 PUNKT ERREICHT WERDEN.
SCHWIMMEN: SPRUNG AUS 1m HÖHE UND 15min DAUERSCHWIMMEN